

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen Umweltwissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Biologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 5 S. 131), geändert am 5. Oktober 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 18 S. 266) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Biologie bietet das Fach Umweltwissenschaften als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B.Sc.) in Environmental Sciences" im Bachelorstudiengang an.

2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester begonnen werden.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 BPO)

"Das Kernfach "Umweltwissenschaften" kann nur mit der Vertiefung "Umweltwissenschaften" (Ziffer 5.3.1) studiert werden (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach)."

5. Studium des Faches Umweltwissenschaften als Kernfach (§§ 6 –10 BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I - Theorie	10	6,5	1	1		
2	Basismodul Biologie I - Praxis ¹	10	6,5	1	1		
3	Basismodul Biologie II - Theorie	10	6,5	2	1		
4	Basismodul Biologie II - Praxis ¹	10	6,5	2	1		
	Summe:	40	26		4		

¹ Im Rahmen der Module 2 und 4 werden orientierende Praxisstudien im Umfang von zusammen 4 LP absolviert.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Umwelt-Biologie"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
6	Aufbaumodul Ökologie	10	6,5	3	1		30 LP aus den Basis-Modulen
23	Spezialmodul Ökologie A	10	6,5	4	1		Modul 6
24	Spezialmodul Ökologie B	10	6,5	5	1		Modul 6
9	Außeruniversitäres Projektmodul ¹	10	6,5	6		1	Modul 23+24
20	Projektmodul II ¹	10	6,5	6		1	Modul 23+24
10	Bachelorarbeit	10	6,5	6	1		Modul 23+24
	Individueller Ergänzungsbereich ²	20		4+5			
	Summe:	80	(39)		4	2	

¹ Im Rahmen der Projektmodule werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8-12 LP absolviert.

² Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich Umwelt-Biologie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Biologie solche Veranstaltungen an. Im individuellen Ergänzungsbereich kann auch eine benotete Einzelleistung erbracht



werden. Die Note wird im Diploma Supplement dargestellt, geht aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

5.3 Vertieftes Studium des Kernfachprofils "Umwelt-Biologie" (s. Ziffer 5.2.1) als Nebenfach (§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

5.3.1 Vertiefung: "Umweltwissenschaften"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
30	Basismodul Verwaltungsrecht	10	8	1+2	1	1	
17	Basismodul Chemie	10	8	1+2	1	1	
19	Basismodul Physik	10	8	3	1	1	
31	Aufbaumodul Umweltchemie	10	8	3	1		Modul 17
32	Aufbaumodul Umweltrecht	10	6	4+5	2		Modul 30
33	Aufbaumodul Umweltphysik	10	8	4	1	1	Modul 19
Summe:		60	46		7	4	

5.4 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 3-6 LP vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Fachs Umweltwissenschaften als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

- entfällt -

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 Abs. 2 - 10b BPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme und/oder durch (modulbezogene) benotete und unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Die aktive Teilnahme kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung von Versuchen bzw. praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die aktive Teilnahme dient insbesondere dazu, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren. Es kommen insbesondere folgende Formen in Betracht: Ein Protokoll über 3 Kurstage, die Bearbeitung von Übungsaufgaben, ein Referat von 10-15 Minuten Dauer, eine zusammenfassende Ausarbeitung von 2-4 Seiten, ein Seminarvortrag von in der Regel 10-20 Minuten. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der aktiven Teilnahme und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen.
- (3) (Modulbezogene) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur im Umfang von 1 bis 2,5 Stunden oder im Umfang von 2 bis 4 Stunden.
 - Protokolle über drei Kurstage.
 - Mündliche Prüfung im Umfang von 15-20 Min., auch als Gruppenprüfung mit entsprechend längerer Dauer.
 - Projektbericht im Umfang von 15-30 Seiten.
 - Referat (Seminarvortrag) mit Ausarbeitung (28.000-35.000 Zeichen)
 - Präsentation von erzielten Ergebnissen in einer medialen Form.
 - Verschriftlichung der erzielten Ergebnisse (Protokoll).
 - Portfolio aus Versuchen: Ein Versuch besteht aus der Überprüfung der Vorkenntnisse inklusive sicherheitsrelevanter Aspekte (Antestat), der Versuchsdurchführung und Protokollierung von Beobachtungen und Ergebnissen, das Anfertigen eines schriftlichen Versuchsprotokolls sowie einem Gespräch über das Versuchsprotokoll (Abtestat).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (3) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie ist zumindest unter Angabe der betreuenden prüfungsberechtigten Personen im zuständigen Prüfungsamt anzumelden. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Biologie abzugeben.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am 01.02.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen vom 1. Dezember 2003 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 32 Nr. 24 S. 302) in Verbindung mit der Berichtigung vom 22. Juni 2004 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 15 S. 166), geändert am 1. August 2006 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 35 Nr. 14 S. 265) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 07. Dezember 2011.

Bielefeld, den 15. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer